



Verein Pflug

Hof Eichholz, CH 8623 Wetzikon-Kempton

Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen „Pflug–Jugendprojekt für Freizeit, Landwirtschaft, Unterricht und Gestaltung“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in CH-8623 Wetzikon Kempton.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Die Aufgabe des Vereins besteht darin, Kindern und Jugendlichen eine konkrete Beziehung zur Natur und zur Urproduktion zu ermöglichen.
- 2.2. In Zusammenarbeit mit dem biologisch-dynamischen Hof Eichholz in CH 8623 Wetzikon-Kempton wird Kindern und Jugendlichen durch handwerkliche, künstlerische und landwirtschaftliche Tätigkeiten –während der Freizeit als auch im Unterricht – ein Zugang zur Natur und zur bäuerlichen Kultur vermittelt. Damit soll die gesunde Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden.
- 2.3. Der Verein sucht dazu auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, den Schulen sowie den betroffenen Behörden.
- 2.4. Die Zusammenarbeit mit dem Hof Eichholz wird unter Berücksichtigung der gegenseitigen rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eigenständigkeit vertraglich geregelt.
- 2.5. Zur Erreichung seines Zwecks beschafft der Verein die erforderlichen Mittel, schafft eine angemessene Infrastruktur und setzt geeignete MitarbeiterInnen ein.
- 2.6. Der Vorstand verfasst ein Leitbild und die zu dessen Umsetzung erforderlichen Reglemente.

- 2.7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Angebote stehen allen Kindern und Jugendlichen offen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche in den Zielen des Vereins etwas Berechtigtes sieht und deren Erreichen fördern will.
- 3.2. Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 3.3. Der Vorstand ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, Mitglieder auszuschliessen.
- 3.4. Der Austritt aus dem Verein ist mittels schriftlicher Erklärung jederzeit möglich.
- 3.5. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschliesst den minimalen Jahresbeitrag. Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Beiträge rückerstattet.
- 3.6. Schuldet ein Mitglied seine Beiträge länger als 1 Jahr, so erlischt seine Mitgliedschaft.

4 Organisation

- 4.1 Vereinsorganisation
Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Mandatsgruppen
 - Die Revisoren
- 4.2. Die Mitgliederversammlung
 - 4.2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Semester durch den Vorstand zwanzig Tage im voraus schriftlich mit Angabe der Traktanden einberufen.
 - 4.2.2. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zehn Tage im voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - 4.2.3. Der Vorstand kann jederzeit (gemäss 4.2.1.) eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- 4.2.4. Ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit, schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von sechzig Tagen verlangen.
- 4.2.5. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand durch Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresrechnungsabschlusses.
- 4.2.6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die zwei Revisoren jeweils auf die Dauer eines Jahres.
- 4.2.7. Vorbehältlich Art. 6 und 7 entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 4.2.8. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 4.3. Der Vorstand
 - 4.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
 - 4.3.2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins
 - 4.3.3. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen mit Kollektivunterschrift zu Zweien.
 - 4.3.4. An der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand umfassend Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr, die hängigen Geschäfte sowie die anstehenden Aktivitäten.
 - 4.3.5. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Mandatsgruppen einsetzen oder Aufträge an Dritte erteilen. Er legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest.
- 4.4. Die Mandatsgruppen
 - 4.4.1. Mandatsgruppen setzen sich aus Vereinsmitglieder sowie mindestens einem Vorstandsmitglied zusammen
- 4.5. Die Revisoren
 - 4.5.1 Die Berichterstattung zur Rechnungsprüfung erfolgt an der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Revisoren.

5. Finanzen

- 5.1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich der Verein mit seinem Vermögen.
- 5.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Statutenänderungen

- 6.1. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

7. Auflösung des Vereins

- 7.1. Entspricht es dem Verlangen von drei Vierteln der Mitgliedschaft, so kann der Verein an einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 7.2. Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung welcher dem Zweck des Vereins nahestehenden, gemeinnützigen Institution das Vereinsvermögen zufällt. Noch bestehenden Verbindlichkeiten ist davor restlos nachzukommen.

8. Gründungsversammlung

- 8.1. An der Gründungsversammlung vom 23. Januar 1994 auf dem Hof Eichholz wurden die Statuten genehmigt und in Kraft gesetzt.
- 8.2. Gründungsmitglieder:
Rosmarie Burgert
Philip Jacobsen
Peter Landert
David Rhiner
David Schaer-Aeppli
Vera Schaer-Aeppli
Bruno Schedler
Renée Schedler
Sabine Stindt-Rhiner
- 8.3. An der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2001 wurden die revidierten Statuten genehmigt.
- 8.4. Geschäftsadresse:
VEREIN PFLUG, Hof Eichholz, 8623 Wetzikon-Kempton